



Anleihebedingungen

6,25% nominal

Wandelschuldverschreibung 2017/2020

der

**mybet Holding SE,
Berlin**

ISIN DE000A2G8472 — WKN A2G847

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Status.....	2
3. Verzinsung.....	3
4. Endfälligkeit; Rückerwerb; Vorzeitige Rückzahlung.....	4
5. Währung; Zahlungen	6
6. Steuern	7
7. Wandlung.....	7
8. Anpassung des Wandlungspreises	15
9. Wandlung durch die Emittentin	20
10. Sicherheit	22
11. Verpflichtungen der Emittentin	24
12. Kündigung durch die Anleihegläubiger.....	25
13. Zahlstelle, Wandlungsstelle, Berechnungsstelle.....	29
14. Bekanntmachungen	30
15. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen und anderer Finanzinstrumente.....	30
16. Vorlegungsfrist	31
17. Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter	31
18. Verschiedenes	34

1. ALLGEMEINES

1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Wandelschuldverschreibung der mybet Holding SE, Berlin, Deutschland (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.999.500,00 (in Worten: vier Millionen neunhundertneunundneunzigtausendfünfhundert Euro) ist eingeteilt in bis zu 49.995 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (die "**Teilschuldverschreibungen**"). Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt dabei unter Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b).

1.2 Ausgabepreis

Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Ausgabepreis von 100,00 EUR je Teilschuldverschreibung, also zu einem Gesamtausgabepreis in Höhe von bis zu EUR 4.999.500,00 ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht also dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung (Ausgabe zu pari).

1.3 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**"), eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ansprüche von Inhabern von Teilschuldverschreibungen auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine sind während der gesamten Laufzeit der Wandelschuldverschreibung ausgeschlossen.

1.4 Übertragung und Clearing, Handelbarkeit

Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach

Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden. Die Emittentin wird im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Teilschuldverschreibungen in einem Freiverkehrssegment an einer deutschen Börse herbeizuführen und bis zur Endfälligkeit der Teilschuldverschreibungen (wie in 4.1 definiert), längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, in dem sämtliche Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder gewandelt worden sind.

2. STATUS

2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen Gläubigerrechte, die bis zur Wandlung gemäß der nachfolgenden Ziffer 7 keine Aktionärsrechte beinhalten. Die Anleihegläubiger haben insbesondere kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, kein Stimmrecht und kein gesetzliches Bezugsrecht auf von der Gesellschaft ausgegebene neue Aktien oder Genussrechte, andere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente.

2.2 Rang der Verbindlichkeiten

Die Teilschuldverschreibungen begründen nach näher Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10 besicherte sowie – vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen – erstrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander sowie mit sonstigen erstrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleichstehen. Soweit sich hinsichtlich einzelner Teilschuldverschreibungen oder hinsichtlich einzelner Gläubiger von Teilschuldverschreibungen aus dem Gesetz ein Nachrang ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.3 Aufrechnungsverbot

Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Gläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

3. VERZINSUNG

3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 12. Dezember 2017 (der "**Ausgabetag**") (einschließlich) (der "**Zinsbeginn**") mit jährlich 6,25% (der "**Zinssatz**") auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 12. Juni und am 12. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die Zinsperioden beginnen somit am 12. Dezember bzw. 12. Juni (einschließlich) und enden am 11. Dezember bzw. 11. Juni (einschließlich) ("**Letzter Tag des Zinslaufs**").

Die erste Zinszahlung ist am 12. Juni 2018 und die letzte Zinszahlung ist am 12. Dezember 2020 fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Wird das Wandlungsrecht (wie in Ziffer 7.1 definiert) ausgeübt, so besteht für die laufende Zinsperiode gemäß nachfolgender Ziffer 3.3 in Bezug auf die betreffende Teilschuldverschreibung kein Zinsanspruch. Die Zinspflicht endet somit in diesem Fall mit dem Letzten Tag des Zinslaufs, der der Wandlungserklärung vorausgeht; gab es vor der erklärten Wandlung keinen Zinszahlungstag, besteht in Bezug auf die betreffende Teilschuldverschreibung, für die die Wandlung erklärt wurde, kein Zinsanspruch.

3.2 Verzug

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem Zinssatz weiter verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.3 Zinsperiode, Zinstagequotient

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Zinsen werden gemäß Rule 251 ICMA (ACT/ACT) berechnet. Die

Zinstage werden demnach kalendergenau bestimmt. Das Basisjahr hat wie das Zinsjahr kalendergenau 365 oder – in einem Schaltjahr – 366 Tage.

4. ENDFÄLLIGKEIT; RÜCKERWERB; VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

4.1 Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. Dezember 2020 zur Rückzahlung fällig ("**Endfälligkeit**"), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder gewandelt worden sind.

4.2 Rückerwerb

Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Gewandelte oder zur Entwertung übernommene Teilschuldverschreibungen sind zu entwerten.

4.3 Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zu kündigen, wenn

- i. zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen auf 25 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich ausgegebenen Teilschuldverschreibungen oder weniger fällt, oder
- ii. der Relevante Kurs der Aktie der Emittentin gemäß Ziffer 7.15 an mindestens 20 von 30 aufeinanderfolgenden Handelstagen vor der Bekanntmachung der vorzeitigen Rückzahlung 150 % des Wandlungspreises gemäß Ziffer 7.4, ggfs. unter Berücksichtigung von Anpassungen des Wandlungspreises gemäß Ziffer 8, übersteigt.

Die Kündigung der Emittentin ist unwiderruflich und hat den Tag, an dem die gekündigten Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden sollen ("**Wahl-**

Rückzahlungstag"), anzugeben. Die Emittentin zahlt die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag in den Fällen der vorstehenden lit. i. und ii. zu ihrem Ausgabebetrag zuzüglich der bis zum Ablauf des Tages, der dem Wahl-Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht, aufgelaufenen Zinsen zurück, sofern diese nicht vorher gemäß Ziffer 7 gewandelt wurden. Bei teilweiser Kündigung ist durch Losverfahren zu entscheiden, welche Teilschuldverschreibungen betroffen sind.

4.4 Vorzeitige Wandlung

Für den Fall, dass Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 4.3 gekündigt werden oder ein öffentliches Übernahmeangebot i.S.d. WpÜG mit der Emittentin als Zielgesellschaft bekannt gemacht wurde, darf das Wandlungsrecht nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.5 bis zum Ablauf des zehnten Geschäftstages (wie in Ziffer 5.3 definiert) ausgeübt werden, der dem Wahl-Rückzahlungstag vorausgeht bzw. im Falle eines Übernahmeangebots nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.6 bis zum Ablauf des fünften Geschäftstags vor dem Ablauf der Frist zur Annahme des Übernahmeangebots. Wurden Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 12 durch Anleihegläubiger gekündigt, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Teilschuldverschreibungen von den betreffenden Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

4.5 Verschiebung des Wahl-Rückzahlungstags

Fällt der Wahl-Rückzahlungstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (gemäß Ziffer 4.3) in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 7.3 definiert) oder in einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums, so wird der Wahl-Rückzahlungstag auf den elften Geschäftstag (wie nachfolgend in Ziffer 5.3 definiert) nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums hinausgeschoben. Die Anleihegläubiger haben somit immer die Möglichkeit, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung mindestens zehn Geschäftstage vor dem Wahl-Rückzahlungstag ihre Teilschuldverschreibungen zu wandeln.

4.6 Jederzeitige Wandlung bei öffentlichem Übernahmeangebot

Unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 4.4 kann die vorzeitige Wandlung bei einem öffentlichen Übernahmeangebot jederzeit erklärt werden; die Nichtausübungszeiträume gemäß Ziffer 7.3 gelten insoweit ausnahmsweise nicht.

5. WÄHRUNG; ZAHLUNGEN

5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.

5.2 Zahlungen

Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträge erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in 5.4 definiert) über die Zahlstelle gemäß nachfolgender Ziffer 13.1 an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

5.3 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein "**Geschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

5.4 Zahlungstag, Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "**Zahlungstag**" der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß Ziffer 5.3 eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein "**Fälligkeitstag**" ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

5.5 Hinterlegung

Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

6. STEUERN

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7. WANDLUNG

7.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 während der nachstehend bezeichneten Ausübungszeiträume das Recht auf Wandlung (das "**Wandlungsrecht**") seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 und Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden (die "**Aktien**"). Jede Teilschuldverschreibung kann nur ganz, nicht jedoch teilweise in Aktien der Emittentin gewandelt werden. Form und Ausstattung der Aktien entsprechen im Übrigen den im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien an der

Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen nationalen Wertpapierbörse lieferbaren und gehandelten Aktien der Emittentin.

Nachdem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Emittentin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

7.2 Ausübungszeiträume

Das Wandlungsrecht kann am 30. November 2020 und den zehn (10) vorhergehenden Geschäftstagen (wie in Ziffer 5.3 definiert) (der "**Ausübungszeitraum am Laufzeitende**") ausgeübt werden. Vor dem Ausübungszeitraum am Laufzeitende kann das Wandlungsrecht unter den in Ziffer 4.4 definierten Voraussetzungen in den dort genannten Zeiträumen sowie außerdem jeweils

- i. am dritten Geschäftstag nach einer ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin und den zehn folgenden Geschäftstagen, und
- ii. am dritten Geschäftstag nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, einer Quartalsmitteilung oder eines Halbjahresfinanzberichts der Emittentin und den zehn folgenden Geschäftstagen ausgeübt werden.

7.3 Nichtausübungszeiträume

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während aller Zeiträume, die nicht Ausübungszeiträume sind, ausgeschlossen ("**Nichtausübungszeiträume**"). Darüber hinaus ist die Ausübung des Wandlungsrechts auch in den folgenden Zeiträumen, sofern es sich nicht um den Ausübungszeitraum am Laufzeitende handelt und vorbehaltlich der abweichenden Regelung in Ziffer 4.6 ausgeschlossen:

- i. während eines Zeitraumes ab dem Geschäftstag (wie in Ziffer 5.3 definiert), an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils

einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;

- ii. während eines Zeitraumes ab Einberufung einer Hauptversammlung der Emittentin bis zu dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung anzumelden haben, (jeweils einschließlich) sowie
- iii. während eines Zeitraums von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle in den Nichtausübungszeiträumen zugehen, gelten als zum nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, als abgegeben und zugegangen.

7.4 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Emittentin an Anleihegläubiger geliefert werden (der "**Wandlungspreis**") beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 8, EUR 1,00 pro Aktie.

Die Anzahl der bei Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 7.10 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien aufzurunden. Nach der Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert.

Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung – vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises – in 100 Stückaktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Anleihegläubiger die Wandlung erklärt hat.

7.5 Beendigung des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 12 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

7.6 Durchführung der Wandlung

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb eines Ausübungszeitraums, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank (wie in Ziffer 18.5 lit. ii definiert) zu üblichen Bankgeschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (wie in Ziffer 13.2 definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 7.7 (die "**Wandlungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.8 an die Wandlungsstelle liefern. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und darf der Wandlungsstelle nicht später als am letzten Tag des Wandlungszeitraums bis spätestens 16.00 Uhr zugehen.

7.7 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- i. Namen und Anschrift (bei natürlichen Personen) bzw. Name/Firma, Sitz und Adresse (bei juristischen Personen, Gesellschaften und in sonstigen Fällen) des ausübenden Anleihegläubigers;
- ii. die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- iii. die Bezeichnung des Depots des Anleihegläubigers oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei Clearstream oder bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- iv. das Bankkonto des Anleihegläubigers oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person (unter Angabe von IBAN und BIC), auf dem etwaige von der Emittentin zu zahlende Beträge gutzuschreiben sind sowie
- v. etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Teilschuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung unter

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.

7.8 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, unverzüglich und nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den gewandelten Teilschuldverschreibungen übertragen und geliefert werden, und zwar durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream.

7.9 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.6 bis Ziffer 7.8 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Wandlungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden auf Kosten des Anleihegläubigers an diesen zurückgegeben.

7.10 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.6 bis Ziffer 7.8 erfüllt sind, wirksam (der "**Wandlungstag**"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in Ziffer 7.6 bis Ziffer 7.8 genannten Bedingungen erfüllt sind, in einen Nichtausübungszeitraum

fällt, ist die Wandlungserklärung am ersten Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums wirksam und an diesem Tag der Wandlungstag.

7.11 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Emittentin vorbehaltlich ihres Rechts gemäß der nachfolgenden Ziffer 7.16 durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweilige in der Wandlungserklärung angegebene Depotbank (wie in Ziffer 18.5 lit. ii definiert) der Anleihegläubiger durch Clearstream bewirken. Ansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

Die Aktien für die Teilschuldverschreibungen werden aus dem bedingten Kapital der Emittentin, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 31. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. e) geschaffen wurde, stammen.

Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen statt neue Aktien auszugeben auch eigene Aktien liefern (oder liefern lassen), soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Ferner können die Aktien auch von einem Dritten geliefert werden, der Aktien an der Emittentin hält, solange solche Aktien derselben Gattung wie die ansonsten zu liefernden Aktien entsprechen mit Ausnahme eines unterschiedlichen Gewinnbezugsrechts, das jedoch nicht geringer sein darf als bei Aktien, die ansonsten dem jeweiligen Anleihegläubiger geliefert würden. Darüber hinaus muss die Lieferung solcher Aktien von Dritten gesetzlich zulässig sein und darf nicht die Rechte des jeweiligen Anleihegläubigers beeinträchtigen, die er ansonsten hätte.

Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind.

7.12 Steuern

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung

etwaiger Beträge durch die Emittentin gemäß dieser Ziffer 7 anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

7.13 Verbleibende Bruchteile von Aktien

Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Euro in dem in Ziffer 7.16 genannten Zeitraum ausgeglichen, wobei ein dem verbleibenden Bruchteil entsprechender Bruchteil des gemäß nachfolgender Ziffer 7.15 ermittelten Relevanten Kurses während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Wandlungstag von der Emittentin zu zahlen ist. Auf diese Weise ermittelte Zahlungsbeträge sind auf den nächsten vollen Cent abzurunden.

7.14 Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals

Soweit eine Zahlung gemäß Ziffer 7.13 als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.

7.15 Relevanter Kurs

"Relevanter Kurs" ist an einem Tag der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Emittentin im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem) bzw., wenn kein solcher Kurs festgestellt wird, der in der Mittagsauktion des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") festgestellte Einheitskurs bzw. für den Fall, dass kein Einheitskurs veröffentlicht wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der FWB bzw. für den Fall, dass kein Verkaufspreis veröffentlicht wird, das Mittel zwischen Brief- und Geldkurs, jeweils wie auf der entsprechenden Bloombergseite, oder, wenn es keine entsprechende Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die "**Relevante Seite**") angezeigt.

Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB zugelassen sind oder Brief- und Geldkurs nicht zu erhalten sind, sind die entsprechenden Kurse oder Preise an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt.

Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 13.3 den Relevanten Kurs auf der Basis solcher

Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Eine Bezugnahme auf den Relevanten Kurs in diesen Anleihebedingungen umfasst, für den Fall, dass die Feststellung des Relevanten Kurses eingestellt wird, die Bezugnahme auf den Kurs, der den Relevanten Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, wie auf der Relevanten Seite angezeigt.

7.16 Barzahlung statt der Lieferung von Aktien in bestimmten Fällen.

Die Emittentin kann dem jeweiligen Anleihegläubiger, statt Aktien zu liefern, den Kurswert der Aktien in Euro (die "**Barzahlung**") bezahlen. Der maßgebliche Kurswert ist hierbei der Relevante Kurs während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Wandlungstag. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsten vollen Cent auf- bzw. abzurunden, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Die Emittentin kann an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen auch teilweise Aktien liefern und einen verbleibenden Anspruch auf Lieferung von Aktien in Euro abgelten.

Zahlungen nach Ziffer 7.13 und nach dieser Ziffer 7.16 wird die Emittentin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag durch die Emittentin leisten. Auf diese Beträge werden keine Zinsen geschuldet. Ziffer 7.12 findet entsprechende Anwendung.

7.17 Benachrichtigung

Die Emittentin wird den Anleihegläubiger, der eine Wandlungserklärung abgegeben hat, unverzüglich, jedoch nicht später als am fünften Geschäftstag nach dem Wandlungstag (schriftlich, per Telefax, oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) benachrichtigen, ob eine Barzahlung geleistet wird.

7.18 Kosten der Wandlung

Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der

Wandlungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, werden von der Emittentin getragen.

8. ANPASSUNG DES WANDLUNGSPREISES

8.1 Fälle der Anpassung des Wandlungspreises

Wenn die Emittentin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder das Kapital herabgesetzt wird ("**Kapitalherabsetzungen**"), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt, ohne dass zugleich auch den Anleihegläubigern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungsrechts zustehen würde, und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 7.4 festgesetzten und gegebenenfalls nach dieser Ziffer 8 angepassten Wandlungspreis liegt ("**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**") oder (iv) eine Neueinteilung der Aktienzahl ohne Änderung der Grundkapitalziffer vorgenommen wird, so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe der Ziffern 8.2 bis 8.4 angepasst.

8.2 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis – vorbehaltlich Ziffer 8.12 (ii) – um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der "**Bezugsrechtswert**" entspricht dabei (i) dem volumengewichteten Durchschnittskurs der den Aktionären der Emittentin eingeräumten Bezugsrechte im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem) bzw., wenn kein solcher Kurs festgestellt wird, dem in der Mittagsauktion des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") festgestellten Einheitskurs bzw. für den Fall, dass kein Einheitskurs veröffentlicht wird, dem letzten veröffentlichten Verkaufspreis je Bezugsrecht an diesem Tag für die Bezugsrechte an der FWB oder (ii), soweit es keine derartigen Kurse gibt oder soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, dem von der Berechnungsstelle (wie in Ziffer 13.3 definiert) nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. Die Ermittlung

des Bezugsrechtswerts durch die Berechnungsstelle ist bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

8.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln (vgl. § 207 AktG) unter Ausgabe neuer Aktien wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$\frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist

N_o: die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und

N_n: die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.

8.4 Kapitalherabsetzung, Neueinteilung der Aktienzahl ohne Änderung der Grundkapitalziffer

Bei Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft (i) durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder (ii) im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien oder (iii) bei der Veränderung der Anzahl der Aktien der Emittentin ohne Veränderung des Grundkapitals der Emittentin, z.B. in dem Falle eines (umgekehrten) Aktiensplits (Neueinteilung des Grundkapitals), wird der Wandlungspreis entsprechend der unter Ziffer 8.3 wiedergegebenen Formel angepasst.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt der Wandlungspreis – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer 8.5 – unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtstückzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist.

Finden Kapitalmaßnahmen statt, ohne dass sich die Anzahl der ausstehenden Aktien der Emittentin ändert, sind nach erfolgter Wandlung Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

8.5 Ausschüttungen

Falls die Emittentin an ihre Aktionäre (i) Vermögenswerte (auch in Form einer Sachdividende, eines Aktienrückkaufs, bei dem die Gesellschaft ihren Aktionären Verkaufsoptionen gewährt, sowie einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals) oder Schuldverschreibungen, Options- oder Wandelrechte (mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 genannten Rechte) oder (ii) eine Bardividende ausschüttet, verteilt oder gewährt (die Fälle (i) und (ii) jeweils eine "**Ausschüttung**"), wird der Wandlungspreis um den Brutto-Wert der Ausschüttung gemindert. Dies gilt für die Ausschüttung von Dividenden aus dem Bilanzgewinn allerdings nur insoweit, als der Brutto-Barwert der Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr 4 % des anteiligen Betrags der Aktie am Grundkapital übersteigt. Sofern es sich nicht um eine Barausschüttung handelt, wird der angemessene Marktwert der Ausschüttung von der Berechnungsstelle (wie in Ziffer 13.3 definiert) bestimmt. Maßgeblich ist der Geschäftstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht (der "**Angemessene Marktwert**"), berechnet pro Aktie der Emittentin. Dabei ist "**Ex-Tag**" der erste Handelstag, an dem die Aktien der Emittentin "ex Bezugsrecht", "ex Dividende", "ex Berichtigungsaktien" oder ex eines anderen Rechts, aufgrund dessen eine Anpassung des Börsenpreises erfolgt, gehandelt werden.

8.6 Verschmelzung, Aufspaltung

Im Falle der Verschmelzung (§ 2 UmwG) oder der Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes haben die Inhaber von ausstehenden Teilschuldverschreibungen das Recht auf Gewährung gleichwertiger Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger.

8.7 Abspaltung

Im Fall einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger wird der Wandlungspreis mit dem gemäß der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$1 - \frac{SAW}{RK}$$

Entspricht der Spaltungsaktienwert dem Relevanten Kurs oder liegt der Spaltungsaktienwert über dem Relevanten Kurs, wird der Wandlungspreis mit dem Faktor 0,0001 multipliziert.

Eine Anpassung wird nur dann vorgenommen, wenn der Spaltungsaktienwert ≥ 0 ist.

Dabei sind

Spaltungsaktien: Die Aktien bzw. Bruchteile hiervon an dem übernehmenden Rechtsträger bzw. den übernehmenden Rechtsträgern, die ein Aktionär der Emittentin im Zuge der Abspaltung pro Aktie der Emittentin erhält.

SAW: Der Spaltungsaktienwert. Dieser bestimmt sich nach der Anzahl Spaltungsaktien multipliziert mit dem Kurs der Spaltungsaktien. Der Kurs der Spaltungsaktien bemisst sich nach dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Spaltungsaktien im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem) bzw., wenn kein solcher Kurs festgestellt wird, an der Wertpapierbörse, an der die Spaltungsaktien hauptsächlich gehandelt werden, (i) bei der Abspaltung auf einen bestehenden Rechtsträger während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor Wirksamwerden der Abspaltung oder (ii) bei der Abspaltung auf einen neuen Rechtsträger während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen nach Aufnahme der Notierung der Spaltungsaktien. Der Spaltungsaktienwert wird von der Berechnungsstelle festgelegt. Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorgenannten Notierungen nicht bestehen, wird die Berechnungsstelle den Spaltungsaktienwert auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Absatz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

RK: Ist der Relevante Kurs gemäß Ziffer 7.15 während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor Wirksamwerden der Spaltung.

8.8 Bestimmung durch die Berechnungsstelle, Bruchteile von Aktien

Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Berechnungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von Ziffer 14 bekanntzumachen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird.

Das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf vier Nachkommastellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß Ziffer 7.11 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß Ziffer 7.4 zusammengefasst. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden gemäß Ziffer 7.13 ausgeglichen.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält.

8.9 Zeitpunkt der Anpassung

Anpassungen nach Maßgabe der Ziffer 8.2, der Ziffer 8.3, der Ziffer 8.5 und der Ziffer 8.7 werden mit Beginn des Ex-Tags (wie in Ziffer 8.5 definiert) mit Wirkung für künftige Ausübungen des Wandlungsrechts wirksam (der "**Anpassungstichtag**"). Liegt der Zeitraum für die Bestimmung des Spaltungsaktienwerts in den Fällen der Ziffer 8.7 nach dem Ex-Tag, ist auf den Tag nach dem Ende des relevanten Bemessungszeitraums abzustellen. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 8.4 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages mit Wirkung für künftige Ausübungen des Wandlungsrechts wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden.

8.10 Reihenfolge von Anpassungen

Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Ziffern 8.2 bis 8.5 und 8.7 erforderlich werden und der Anpassungstichtag (wie in Ziffer 8.9 definiert) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: Zuerst gemäß Ziffer 8.4, zweitens gemäß Ziffer 8.5, drittens gemäß Ziffer 8.3, viertens gemäß Ziffer 8.2 und zuletzt gemäß Ziffer 8.7. Die Emittentin kann eine abweichende Reihenfolge der Anpassungen bestimmen.

8.11 Keine Anpassung unter den geringsten Ausgabebetrag

Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 Abs. 1 AktG). Etwas anderes gilt für den Fall einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien, wenn und soweit die Emittentin eine Sonderrücklage gemäß § 218 Satz 2 AktG gebildet hat.

8.12 Andere Ereignisse

Bei einer Verschmelzung, bei der die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Emittentin (§ 123 Abs. 3 UmwG) oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt der Wandlungspreis unverändert. Es werden ferner keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Emittentin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus am Ausgabetag bereits existierenden bedingten oder genehmigten Kapitalia.

9. WANDLUNG DURCH DIE EMITTENTIN

9.1 Wandlung bei Endfälligkeit

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, hinsichtlich eines Teils oder aller Teilschuldverschreibungen zu erklären, dass sie den auf sie entfallenden Nominalbetrag bei Endfälligkeit (wie in Ziffer 4.1 definiert) in Aktien der Emittentin zum Wandlungspreis gemäß Ziffer 7.4, ggfs. unter Berücksichtigung

zwischenzeitlicher Anpassungen gemäß Ziffer 8, wandelt ("**Pflichtwandlung**"), wenn der Relevante Kurs gemäß Ziffer 7.15 innerhalb der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem 65. Tag vor Endfälligkeit der Teilschuldverschreibungen mindestens 150% des Wandlungspreises, ggfs. unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Anpassungen, beträgt.

Erklärt die Emittentin lediglich hinsichtlich eines Teils der Teilschuldverschreibungen die Pflichtwandlung, ist durch Losverfahren zu entscheiden, welche Teilschuldverschreibungen betroffen sind.

Die Erklärung der Pflichtwandlung durch die Emittentin ist mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vor Endfälligkeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 bekanntzumachen.

9.2 Wirksamwerden der Pflichtwandlung

Die von der Emittentin gemäß Ziffer 9.1 erklärte Pflichtwandlung wird zum Tag der Endfälligkeit wirksam. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben bis zum Tag der Endfälligkeit (ausschließlich) Anspruch auf Zinsen.

9.3 Durchführung der Pflichtwandlung

Erklärt die Emittentin gemäß Ziffer 9.1 die Pflichtwandlung, sind die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich der die Emittentin die Pflichtwandlung erklärt hat, verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen (wie in Ziffer 5.3 definiert) eine Wandlungserklärung gemäß Ziffer 7.6 mit den Inhalten gemäß Ziffer 7.7 hinsichtlich aller von der Pflichtwandlung betroffenen Teilschuldverschreibungen abzugeben und die von der Pflichtwandlung betroffenen Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.8 einzuliefern. Abweichend von Ziffer 7.6 trägt die Emittentin die Kosten der Wandlungserklärung. Auf die Pflichtwandlung finden im Übrigen die Ziffern 7.9, 7.11 bis 7.13 und 7.18 entsprechende Anwendung. Die Lieferung der Aktien durch die Emittentin erfolgt abweichend von Ziffer 7.11 keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem Tag der Endfälligkeit.

10. SICHERHEIT

10.1 Pfandrechtsbestellung

Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträge bestellt die Tochtergesellschaft der Emittentin, die QED Ventures Ltd, Malta, registriert in Malta unter der Registrierungsnummer C30758 (die "**QED**"), Pfandrechte an 299.999 Anteilen der Personal Exchange International Ltd., ebenfalls Malta, registriert in Malta unter der Registrierungsnummer C30759, (die "**PEI**") mit den laufenden Nummern 1 bis 1.249 und 1.251 bis 300.000, und die Emittentin bestellt ein Pfandrecht an einem Anteil der PEI mit der laufenden Nummer 1250 (die "**Sicherheiten**", die Sicherheitenbestellung nachfolgend "**Pfandrechtsbestellung**"). Verpfändet werden demnach nominal EUR 300.000,00, entsprechend 60% des insgesamt nominal EUR 500.000,00 betragenden Stammkapitals der PEI. Die Pfandrechtsbestellung erfolgt spätestens am Ausgabetag nach dem anwendbaren Recht der Republik Malta zugunsten der Anleihegläubiger an den Treuhänder (wie in Ziffer 10.2 definiert).

10.2 Treuhänder

Die Emittentin hat nach Maßgabe des Treuhandvertrags vom 23. November 2017 (der "**Treuhandvertrag**") die Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannhardtstrasse 3, 80538 München als Treuhänder (der "**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhandvertrag ist den Anleihebedingungen beigefügt und Bestandteil derselben.

- i. Der Treuhänder hat die Aufgabe, die Bestellung der Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger
 - treuhänderisch entgegenzunehmen
 - nach Maßgabe des Treuhandvertrags und der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten, und
 - die Sicherheiten freizugeben oder zu verwerten, sobald und soweit die Voraussetzungen dafür jeweils vorliegen.

- ii. Der Treuhänder führt seine Aufgaben nach Maßgabe des Treuhandvertrags aus. Die Anleihegläubiger können dem Treuhänder mittels Mehrheitsbeschluss gemäß den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") (in seiner jeweiligen gültigen Fassung) Weisungen erteilen.
- iii. Jeder Anleihegläubiger stimmt mit Zeichnung der Teilschuldverschreibungen dem Abschluss des Treuhandvertrags, der Bestellung des Treuhänders und der Bestellung der Sicherheiten zugunsten des Treuhänders unwiderruflich zu und bevollmächtigt den Treuhänder unwiderruflich nach Maßgabe der Pfandrechtsbestellung und des Treuhandvertrags die Rechte der Anleihegläubiger aus den bestellten Sicherheiten auszuüben. Soweit den Anleihegläubigern nach Maßgabe der Pfandrechtsbestellung und/oder des Treuhandvertrags Rechte zustehen, bevollmächtigen die Anleihegläubiger den Treuhänder unwiderruflich, diese Rechte wahrzunehmen. Jeder Anleihegläubiger verpflichtet sich, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten. Diese Zustimmung, Bevollmächtigung und Verpflichtung ist jeweils auch für die Rechtsnachfolger jedes Anleihegläubigers verbindlich.
- iv. Jeder Anleihegläubiger verzichtet im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders unwiderruflich auf die selbstständige Geltendmachung und Wahrnehmung von Ansprüchen und Rechten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung der Sicherheiten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Treuhänder seine Aufgaben nicht pflichtgemäß ausführt oder einer Anweisung der Anleihegläubiger nicht binnen 14 Tagen nachkommt.

Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anlegers abgeschlossenen Treuhandvertrag (echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB).

10.3 Verwertung der Sicherheiten / Drag Along

Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Regelungen der Pfandrechtsbestellung und des Treuhandvertrags. Die Emittentin strebt einen

möglichst hohen Verwertungserlös an. Die QED und die Emittentin halten derzeit zusammen insgesamt 100% des Stammkapitals an der PEI. Die QED und die Emittentin haben sich zur Gewährleistung eines sog. Paketverkaufs dazu verpflichtet, sämtliche von ihnen im Moment der Sicherheitenverwertung gehaltenen Anteile an der PEI, die nicht zugunsten der Anleihegläubiger oder am Ausgabetag anderweitig als Sicherheit bestellt wurden, im Zuge der Sicherheitenverwertung mit zu veräußern (Drag-Along).

Von den gegenwärtig von der QED gehaltenen Anteilen sind am Ausgabetag 10%, entsprechend einem Nominalbetrag von EUR 50.000,00, noch für einen Überbrückungskredit der Emittentin anderweitig verpfändet. Es ist beabsichtigt, diesen Überbrückungskredit zeitnah zurückzuführen und das diesbezügliche Pfandrecht zum Erlöschen zu bringen.

10.4 Ersetzung von Sicherheiten

Während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen können die Sicherheiten von der Emittentin oder der QED oder einer von ihnen hierzu benannten Person ganz oder teilweise durch gleichwertige andere Sicherungsinstrumente oder durch Barmittel nach Maßgabe des Treuhandvertrages ersetzt werden. Der Treuhänder ist ermächtigt, Sicherheiten nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen zugrunde liegenden Sicherheitenbestellung freizugeben.

10.5 Ersetzung des Treuhänders

Für den Fall, dass der Treuhandvertrag, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen. Die Zustimmung der Anleihegläubiger hierzu gilt als erteilt.

11. VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN

11.1 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, die Nettoerlöse aus der Emission der Teilschuldverschreibungen (i) zum Abschluss der laufenden Restrukturierungsmaßnahmen der Emittentin, (ii) zur Verstärkung des Marketings für die Kundengewinnung, auch auf selektiven internationalen Märkten (z. B. Ghana), (iii) als Marketingmittel für die Bewerbung der neuen Plattform zur Fußball-Weltmeisterschaft 2018, (iv) ggfs. zur Abgeltung von Bezugsrechten von Inhabern

der Wandelschuldverschreibung der Emittentin 2015/2020 auf die vorliegende Wandelschuldverschreibung sowie (v) zum Rückkauf der Wandelschuldverschreibung der Emittentin 2015/2020 und (vi) für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden.

"Nettoerlöse" sind die Bruttoerlöse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibung abzüglich Steuern und direkte Kosten der Ausgabe dieser Wandelschuldverschreibung.

11.2 Informationspflichten

Die Emittentin verpflichtet sich, (i) diese Anleihebedingungen auf ihrer Internetseite und (ii) ihre Finanzberichte (d.h. Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht und Quartalsfinanzbericht der Geschäftsführung, jeweils auf konsolidierter Basis) innerhalb der gesetzlichen Fristen und gemäß den Vorgaben der §§ 37v ff. WpHG zu veröffentlichen.

11.3 Beschränkung von Ausschüttungen

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen deutschen Rechts (insbesondere nach § 254 AktG) verpflichtet sich die Emittentin, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle auf das Kapital, die Zinsen und sonstige auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Geldbeträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wurden, ihren Aktionären lediglich Bar- und/oder Sachdividenden bis maximal 50% des Bilanzgewinns, wie er sich aus dem der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss der Emittentin nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

12. KÜNDIGUNG DURCH DIE ANLEIHEGLÄUBIGER

12.1 Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Ausgabebetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag

bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- i. die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- ii. die Emittentin Aktien gemäß diesen Anleihebedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Wandlungstag (wie in Ziffer 7.10 definiert) einem Anleihegläubiger liefert, oder
- iii. die Emittentin ihre Verpflichtungen aus Ziffer 10.1, Ziffer 10.2, Ziffer 10.5 oder Ziffer 13 dieser Anleihebedingungen nicht erfüllt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung nach Ziffer 12.3 von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- iv. die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit (wie in Ziffer 12.2 definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 2.000.000,00 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 12.3 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes in der Person der Emittentin (wie auch immer gartet), oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Finanzverbindlichkeit durch die Emittentin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird, oder
- v. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt, oder
- vi. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer oder mehreren anderen Gesellschaft(en) oder

im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere(n) oder neue(n) Gesellschaft(en) übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen hat, oder

- vii. (a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (b) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (c) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und in allen genannten Fällen (a bis c) ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder
- viii. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig einstellt, oder
- ix. die Emittentin ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens im Sinne von § 179a AktG an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz) veräußert oder anderweitig überträgt und eine solche Veräußerung oder Übertragung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre Zahlungsverpflichtungen oder Wandlungspflichten aus dieser Wandelschuldverschreibung zu erfüllen, oder
- x. in einem Zeitpunkt, in dem Teilschuldverschreibungen noch ausstehen, die Zulassung der Aktien der Emittentin zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet, es sei denn, die Aktien der Emittentin sind zu diesem Zeitpunkt an einer anderen Börse innerhalb der EWR in den geregelten Markt zugelassen, oder
- xi. der Abschlussprüfer für den Einzelabschluss der Emittentin die Erteilung des Testats verweigert.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

12.2 Finanzverbindlichkeiten

"Finanzverbindlichkeiten" im Sinne dieser Anleihebedingungen sind (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptleistungspflicht aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen, nicht jedoch Verpflichtungen aufgrund einer Forfaitierung von Forderungen.

12.3 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 12.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form (§ 126 BGB) übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in Ziffer 18.5 lit. ii definiert) den Nachweis gemäß Ziffer 17.5 erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist, und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß Ziffer 12.1 ergibt. Die Erleichterung des § 126 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

12.4 Wirksamkeit

In den Fällen der Ziffer 12.1 lit. i oder lit. ii wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Viertel des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich der er die Kündigung erklärt.

Kündigungserklärungen, die die Zahlstelle nach 16:00 Uhr (Ortszeit Göppingen) erhält, werden erst am darauffolgenden Geschäftstag (wie in Ziffer 5.3 definiert) wirksam.

Bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG steht der Emittentin ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber den kündigenden Anleihegläubigern zu.

13. ZAHLSTELLE, WANDLUNGSSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE

13.1 Zahlstelle

Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

13.2 Wandlungsstelle

Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, als Wandlungsstelle (die "**Wandlungsstelle**") bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

13.3 Berechnungsstelle

Die Emittentin hat die Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

13.4 Ersetzung der Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle

Die Emittentin stellt für die Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, sicher, dass jederzeit eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und/oder die Berechnungsstelle durch eine anderes Kreditinstitut oder ein ihm gleichgestelltes Unternehmen, das zur Wahrnehmung derartiger Aufgaben berechtigt ist, ersetzen.

13.5 Handeln von Zahlstelle, Wandlungsstelle und Berechnungsstelle

Die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und stehen in ihrer jeweiligen Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 geregelten Durchführung der Wandlung von Teilschuldverschreibungen.

14. BEKANNTMACHUNGEN

14.1 Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin

Die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden – vorbehaltlich Ziffer 17.9 – im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.mybet-se.com veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen dem dritten Tag nach dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

14.2 Mitteilungen über Clearstream

Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten am dritten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

14.3 Wirksamwerden von Bekanntmachungen

Eine Bekanntmachung nach Ziffer 14.1 und/oder Ziffer 14.2 gilt an dem Tag als wirksam erfolgt, an dem die Bekanntmachung erstmals als wirksam nach Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2 erfolgt gilt.

15. BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERER FINANZINSTRUMENTE

15.1 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die bereits begebenen Teilschuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetermins, des Zinsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag um einen Betrag von bis zu EUR 3.000.500,00, insgesamt also auf bis zu EUR 8.000.000,00, erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibungen**" umfasst

im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

15.2 Bekanntmachung der Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht einer solchen Aufstockung der Anleihe mindestens 10 Geschäftstage (wie in Ziffer 5.3 definiert) vorher gemäß Ziffer 14 bekanntzumachen.

15.3 Ausgabe anderer Finanzinstrumente

Die Emittentin behält sich weiter vor, weitere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente (einschließlich solcher, die mit Options- und/oder Wandelrechten ausgestattet sind) zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

16. **VORLEGUNGSFRIST**

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

17. **ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER**

17.1 Beschlüsse der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen ("**SchVG**") in seiner jeweils gültigen Fassung die Anleihebedingungen, den Treuhandvertrag sowie ggf. weitere Sicherheitenverträge ändern oder sonstige Maßnahmen gemäß dem SchVG beschließen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in der nachstehenden Ziffer 17.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

17.2 Mehrheit

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

17.3 Beschlussfassung

Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und § 9 ff. SchVG fassen.

17.4 Gläubigerversammlung

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Gläubigerversammlung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (wie in Ziffer 17.5 definiert) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

17.5 Nachweis der Depotbank

Der Nachweis der Depotbank (wie in Ziffer 18.5 lit. ii definiert), hat (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers zu enthalten und (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen anzugeben, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

17.6 Abstimmung ohne Versammlung

Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (wie in Ziffer 17.5 definiert) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

17.7 Zweite Versammlung

Wird für die Gläubigerversammlung gemäß Ziffer 17.4 oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß Ziffer 17.6 die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann im Fall der Gläubigerversammlung der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG und im Fall der Abstimmung ohne Versammlung der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Anleihegläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt Ziffer 17.4 entsprechend.

17.8 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

17.9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen diese Ziffer 17 betreffend erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

18. VERSCHIEDENES

18.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle, der Berechnungsstelle und des Treuhänders bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

18.3 Gerichtsstand

Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG und sonstiger zwingender gesetzlicher Gerichtsstandsanordnungen unterliegen jegliche aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder Verfahren der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

18.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung. Sollten diese Anleihebedingungen Regelungslücken aufweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten erfolgen.9b

18.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- i. einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und einen Bestätigungsvermerk von Clearstream sowie die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream trägt, sowie
- ii. einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream oder der Zahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Kreditinstitut oder ein ihm gleichgestelltes Unternehmen (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

Jeder Anleihegläubiger kann, unbeschadet des Vorgenannten, seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auf jede andere Weise schützen oder durchsetzen, die im Land des Rechtsstreits zulässig ist.

Berlin, im November 2017

Markus Peuler
Vorstand